

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Üchtelhäuser Grund“

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.06.1986 Nr. 820-8621.01-3/85 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung

§1 Schutzgegenstand

Das südlich von Üchtelhausen im Landkreis Schweinfurt gelegene Höllenbachtal mit den angrenzenden Hangwäldungen wird unter der Bezeichnung „Üchtelhäuser Grund“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2 Schutzgebietsgrenze

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 48 ha und liegt in der Gemarkung Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Üchtelhausen, Mainberg und der Stadtgrenze Schweinfurt beim Grenzstein Nr. 144. Von dort verläuft die Grenze zunächst in westlicher bzw. nördlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur zweiten Querung des zur Waldabteilung „Rückerschlag“ führenden Waldweges Fl. Nr. 4011 /1 (Gemarkung Üchtelhausen) und weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Weges bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl. Nr. 3689 (Gemarkung Üchtelhausen). Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie in östlicher Richtung den Talgrund mit den Flächen: Weg Fl. Nr. 3699, Hollenbach Fl. Nr. 3706, Grundstück Fl. Nr. 3822 und Weg Fl. Nr. 3683 (alle Gemarkung Üchtelhausen) querend und entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 3804 und 3816 (Gemarkung Üchtelhausen) auf die Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 3786 (Gemarkung Üchtelhausen) zu und weiter entlang dessen nördlicher Grundstücksgrenze bis zur Nordostecke dieses Grundstückes, biegt sodann rechtwinklig ab und verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Fl. Nr. 3784 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zum Auftreffen auf die Südseite des querenden Weges Fl. Nr. 3781 (Gemarkung Üchtelhausen). Von hier aus verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Fl. Nr. 3781 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zu dessen Südostecke, folgt der Südgrenze des anschließenden Grundstückes Fl. Nr. 3847 (Gemarkung Üchtelhausen) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Üchtelhausen/Mainberg beim Grenzstein Nr. 110 und weiter in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Üchtelhausen/ Mainberg bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen. Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt. Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

(4) Diese Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die für den Naturraum Hesselbacher Waldland typische Tallandschaft mit ihren Waldhängen in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren und
2. den Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,5 m und ohne versiegelnden Belag (Schwarzdecke oder Beton), soweit hierdurch keine Extremstandorte wie z. B. Steilhänge, Klingen oder Bereiche mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Wiesen umzubrechen,
8. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;
10. Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,
11. außerhalb der befestigten öffentlichen Wege zu reiten,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,

14. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis wird gem. § 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, Gewässern und deren Ufern und Drainanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht.
4. der Betrieb, die Instandsetzung, die ordnungsgemäße Unterhaltung und die Erweiterung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Üchtelhäuser Grund“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§8

Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§9
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, den 18.06.1986
gez. Beck
Landrat